

Anlage zu TOP 07 (Satzung)

Derzeitige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 10 Vorstand		
<p>(...)</p> <p>2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur Wahl eines Nachfolgers bestellt.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von mindestens zwei Jahren bis zur Wahl eines Nachfolgers bestellt.</p> <p>(...)</p>	<p>– Die Dauer der Amtszeit kann künftig ohne Satzungsänderung durch die GV in der Geschäftsordnung festgelegt werden.</p>
§ 11 Aufsichtsrat		
<p>(...)</p> <p>2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für zwei Jahre bis zur Wahl eines Nachfolgers gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für mindestens zwei Jahre bis zur Wahl eines Nachfolgers gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(...)</p>	<p>– Die Dauer der Amtszeit kann künftig ohne Satzungsänderung durch die GV in der Geschäftsordnung festgelegt werden.</p>
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft, Tod, Ausschluss und Auseinandersetzung	§ 12 Kündigung einzelner Geschäftsanteile, Beendigung der Mitgliedschaft, Tod, Ausschluss und Auseinandersetzung	
<p>1. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens 24 Monate vorher schriftlich erfolgen.</p> <p>(...)</p>	<p>1. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens 24 Monate vorher schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p> <p>(...)</p>	<p>– Das Gesetz bestimmt in §67b GenG eine Kündigungsfrist für weitere Anteile zum Schluss eines Geschäftsjahres, soweit die Satzung nichts Anderes vorgibt. Zur Verbesserung der Planungssicherheit soll die Kündigungsfrist für alle Anteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) auf 24 Monate zum Jahresende festgelegt werden.</p>